

ber Gemeinderat des Marktgemeinde Höhenwart beschließt aufgrund der §§ 2, 3 und 4 des Bundesbaugesetzes (BauBG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 541), der Gemeindeverordnung (BauVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) vom 23.9.1949 (BGBl. I S. 1), des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) vom 23.9.1949 (BGBl. I S. 1), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) vom 1.6.1969 (BauBO) S. 179) den von den Architekten R.W.K. Sessir, München, gefertigten Siedlungsplanung (Planzeichnung und Satzungstext vom 30.1.1965) für das Gebiet "Tierheimer Wiese" als Satzung.

Zeichenerklärung:

- [illegible]

1) In allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
 - die Verwertung des Gebietes dienenden Anlagen, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Ferner werden gem. § 1 Abs. 5 BauVO für allgemein zulässig erklärt
- Betriebe des Handwerks, die nicht störend wirken
 - sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungszwecke sowie für sportliche Zwecke
 - Garagen- und Busbetriebe
 - Ställe für Kleinrentiellhaltung als Nebenzug zu Kleinrentiellhaltung und Kleintierhaltung sowie Nebenzug zu Kleintierhaltung
- Nicht zugelassen sind Tankstellen, bei 0,4 m beträgt die Grundfläche des Grundstückes, bei 0,6 m beträgt die Grundfläche des Grundstückes 0,7, bei 0,8 m beträgt die Grundfläche des Grundstückes 0,9, bei 1,0 m beträgt die Grundfläche des Grundstückes 1,1
- Im Grundflächenzonen zulässig:
- Wirtschaftsbauwerke und Gewerbetriebe
 - Kleinrentiell- und handwerkliche Nebenzugbetriebe
 - Wohngebäude
 - Anlagen für Verarbeitung und Sammlung Land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Kleintierhaltung, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Verwertungsgewerbes
 - Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
 - sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungszwecke sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Tankstellen
- Bei 0,4 m beträgt die Grundflächenzahl 0,4, die Geschosflächenzahl 0,3
- Im Grundflächenzonen zulässig:
- Wohngebäude
 - Geschäft- und Bürohäuser
 - Dienstleistungsbetriebe, Bank- und Gewerbebetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungszwecke sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Garagen- und Busbetriebe
 - Tankstellen
- Ferner werden gem. § 1 Abs. 5 BauVO für allgemein zulässig erklärt
- Ställe für Kleinrentiellhaltung als Nebenzug zu Kleinrentiellhaltung und Kleintierhaltung sowie Nebenzug zu Kleintierhaltung
 - die Zahl der Vollgeschosse beträgt nicht mehr als Höchstgrenze; Traufhöhe nach 7. M. der Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschosflächenzahl 0,3
- (4) Im Grundflächenzonen zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Abgabe keine erheblichen Verkehrsbelastungen zur Folge haben können
 - Geschäft-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
- Ferner werden gem. § 1 Abs. 5 BauVO für allgemein zulässig erklärt
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsfachpersonal sowie für Bedienstete
 - die Zahl der Vollgeschosse beträgt nicht mehr als Höchstgrenze; Traufhöhe nach 7. M. der Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschosflächenzahl 0,3
- (5) Im Grundflächenzonen zulässig:
- Tankstellen

Gargen müssen in ihren Einfahrtstoren mindestens fünf Meter unter der Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie liegen. Die gleiche Linie darf auf fünf Meter hinter dieser Linie nicht abgesetzt werden. (6) Bei Einfriedungen sind Tatzeneisen zulässig, die eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. (7) Zwischenzäune sind Maschenendraht mit einer max. Höhe von 1,2 m zum Verwenden. Die weitergehenden Bestimmungen innerhalb der Sackgasse bleiben unberührt.

Bebauungsplan und Satzungs-text, entworfen von den Planlegern H.v.K. Bessing, Dipl.-Architekten

8 München-Pasing, Rubensstr. 8

Ref. 0811 - 884/40 am 30.10.1965

DPL-ING. JOH. SEISSIG
Dipl.-Architekt
MÜNCHEN-PASSING
RUBENSSTR. 8 TEL. 14970

R.Sing

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 13. Okt. 1965
diesen Bebauungsplan gebilligt.
Hohenwart, den 22. Nov. 1965
8. JUNI 1966

.....
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß von 10. AUG. 1906
diesen Bebauungsplan gemäß § 1 zu BBauG als Satzung aufgestellt.
Wohenwart, den 10. AUG. 1906
Lindorff
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit
Entscheidung vom Nr.
genehmigt.
Hohenwart, den

.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde auf Grund der Auflagen in der RE vom 23.1.1967 Nr. 11/2 - b-IV B 5-15500 EK 22 gemäß Beschluß des Marktgemeinderates vom 12.7.1967 geändert und ergänzt.

Hohenwart, den 12. Juli 1967

Leinweber
.....
1. Bürgermeister

This is a detailed historical cadastral map of a residential area in Munich, Germany. The map shows a grid of streets and building footprints. Key streets include "Marktplatz" at the top, "Kudlmüller-Gasse" in the center, and "Vormarkt" at the bottom. A large area in the center is highlighted in red, indicating a specific development or project. To the right, a green area is labeled "Spielplatz" (playground). The map also shows a river or stream on the right side and a large open area at the bottom. A north arrow is located in the top left corner, and a scale bar is at the bottom left. The map is numbered with various identifiers, including "443/8", "447/1", "447/2", "447/3", "447/4", "447/5", "447/6", "447/7", "447/8", "447/9", "447/10", "447/11", "447/12", "447/13", "447/14", "447/15", "447/16", "447/17", "447/18", "447/19", "447/20", "447/21", "447/22", "447/23", "447/24", "447/25", "447/26", "447/27", "447/28", "447/29", "447/30", "447/31", "447/32", "447/33", "447/34", "447/35", "447/36", "447/37", "447/38", "447/39", "447/40", "447/41", "447/42", "447/43", "447/44", "447/45", "447/46", "447/47", "447/48", "447/49", "447/50", "447/51", "447/52", "447/53", "447/54", "447/55", "447/56", "447/57", "447/58", "447/59", "447/60", "447/61", "447/62", "447/63", "447/64", "447/65", "447/66", "447/67", "447/68", "447/69", "447/70", "447/71", "447/72", "447/73", "447/74", "447/75", "447/76", "447/77", "447/78", "447/79", "447/80", "447/81", "447/82", "447/83", "447/84", "447/85", "447/86", "447/87", "447/88", "447/89", "447/90", "447/91", "447/92", "447/93", "447/94", "447/95", "447/96", "447/97", "447/98", "447/99", "447/100".